

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 6. Juni 1915.

(Vom 23. April 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 15. April 1915, betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer*),

b e s c h l i e s s t :

1. Der erwähnte Bundesbeschluss soll dem Schweizervolke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Die Stimmabgabe über diesen Beschluss hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 6. Juni 1915, beziehungsweise am Vorabend dem 5. Juni, stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten Bundesbeschluss besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, dass an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe (Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872 (A. S. X, 915), Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des vierten Artikels des Gesetzes vom 19. Juli 1872 (A. S. n. F. XI, 60), Bundesgesetz betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimm-

*) Siehe Bundesblatt von 1915, Bd. II, S. 1.

rechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens, vom 30. März 1900 (A. S. n. F. XVIII, 119), sowie Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116).

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, dass gemäss den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) und nach Vorschrift des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) in jeder Gemeinde, bezw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, das nicht nur die Zahl der Stimmberechtigten, der Annehmenden und der Verwerfenden, sondern auch die Zahl sowohl der leeren wie auch der ungültigen Stimmzettel gesondert angeben soll. Die sämtlichen Protokolle sind längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate zu übersenden, und die Stimmzettel sind von den betreffenden Bureaux gehörig zu versiegeln und sollen bis zur Genehmigung des Abstimmungsergebnisses uneröffnet bleiben.

6. Für die Teilnahme der Wehrmänner an der Volksabstimmung findet der Bundesratsbeschluss vom 23. September 1914 (s. Gesetzsammlung, Bd. XXX, S. 485) sinngemäss Anwendung.

7. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

8. Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden als diejenigen dieser letzteren an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

9. Gegenwärtiger Beschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 23. April 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juni 1915. (Vom 23. April 1915.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1915
Date	
Data	
Seite	237-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.